



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

**Nur per E-Mail**

Landeskreise,  
Region und Landeshauptstadt Hannover,  
Stadt Göttingen,  
kreisfreie Städte und große selbständige Städte  
- Ausländerbehörden –

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

nachrichtlich:

Landeskriminalamt Niedersachsen  
Arbeitsgemeinschaft Kommunaler Spitzenverbände  
Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.

Bearbeitet von Frau Annette Dutschke  
E-Mail: [annette.dutschke@mi.niedersachsen.de](mailto:annette.dutschke@mi.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
13.33-12235.16 (§ 34a)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6313

Hannover  
05.09.2018

**Abschiebungsvollzug von anerkannt Schutzberechtigten nach Bulgarien**

**Anlagen: 2**

Ende Januar 2018 hatte das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (Nds. OVG, Urteil vom 29.01.2018, Az. 10 LB 82/17) festgestellt, dass Personen, denen in Bulgarien die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war und deren Asylanträge daher in Deutschland als unzulässig zurückzuweisen sind, nicht nach Bulgarien abgeschoben werden dürfen. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass bei einer Abschiebung von in Bulgarien anerkannten Schutzberechtigten nach Bulgarien ein Verstoß gegen Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) drohe, weil sie z. B. dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit obdachlos würden und es ohne Unterkunft dort besonders schwer sei, eine Arbeitsstelle zu erlangen. Die erheblichen Probleme bei der Erlangung einer Unterkunft und einer den Lebensbedarf deckenden Beschäftigung würden zudem die Gefahr der Verelendung bergen, da ohne Unterkunft auch kein Zugang zu Sozialhilfe bestehe.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Das Gericht hat die Beschwerde zurückgewiesen (Beschluss vom 20.08.2018, Az. 1 B 18.18). Es begründet seine Entscheidung damit, dass alle Rechtsfragen, die mit einer Abschiebung in Bulgarien anerkannter Flüchtlinge nach dort im Zusammenhang stehen, bereits durch europäische Rechtsprechung inhaltlich geklärt seien. Auch der Umstand, dass Oberverwaltungsgerichte anderer Länder die tatsächliche Lage in Bulgarien anders beurteilten, führe nicht zu einer anderen Entscheidung.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail  
[Poststelle@mi.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@mi.niedersachsen.de)  
Internet  
[www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de)

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
IBAN DE43250500000106035355  
BIC NOLADE2HXXX

Die genannten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts übersende ich anliegend.

Aufgrund der Rechtskraft des Urteils des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts sind Abschiebungen von in Bulgarien anerkannten Flüchtlingen nach Bulgarien bis auf weiteres nicht durchzuführen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage



Volker Brengelmann